

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 EG 9/12 B**

L 13 EG 13/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 19 EG 12/10 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Köln - Abt. Elterngeld,  
Boltensternstraße 10, 50735 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und O t h m e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.3.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld anlässlich der Betreuung der am 30.3.2009 geborenen Tochter Emma verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage aufzuzeigen, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein soll und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben kann. Die allein ausdrücklich von ihr aufgeworfene Frage, "ob das BEEG tatsächlich so zu verstehen ist, wie das Sozialgericht Köln und das Landessozialgericht dies meinen", stellt keine bestimmte Rechtsfrage dar, denn es wird darin nicht erkennbar, welcher rechtliche Gegenstand hier zu klären sein soll. Auch wenn man die weiteren Darlegungen der Klägerin betrachtet und daraus die rechtliche Problematik entnimmt, ob ein im Dezember 2008 erfolgter und vom Arbeitgeber zum Januar 2009 berücksichtigter Wechsel zur Steuerklasse III auch von Februar bis Dezember - rückwirkend - entgegen den Monatsbescheinigungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen ist, hat es die Klägerin jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzustellen. Zur Darlegung der Notwendigkeit einer Entscheidung des BSG über diese Rechtsfrage hätte die Klägerin darstellen müssen, dass die



Frage höchststrichterlich noch nicht entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 und § 160a Nr 13 und 65*) und dass sich für die Antwort in anderen Entscheidungen nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*).

- 5 Daran mangelt es. Vielmehr hat die Klägerin in diesem Zusammenhang nur die von SG und LSG vertretene Auffassung als "unzutreffend" bezeichnet. Soweit die Klägerin auf die Rechtsprechung des BSG zur sog modifizierten Zuflusstheorie bei verspäteter Auszahlung von Arbeitsentgelt hinweist, macht allein dies nicht deutlich, dass und warum das BSG über die dargestellte Rechtsfrage entscheiden muss.
- 6 Soweit die Klägerin zur Begründung ihrer Divergenzrüge auf verschiedene Urteile des BSG eingeht, hat sie eine Divergenz (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht dargelegt. Hierzu hätte sie sowohl dem angefochtenen Urteil als auch (zumindest) einem der genannten Urteile des BSG abstrakte Rechtssätze entnehmen und herausarbeiten müssen, dass sich diese Rechtssätze grundsätzlich widersprechen. Im Grunde behauptet die Klägerin nur, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend berücksichtigt oder im Einzelfall falsch angewendet. Dies stellt jedoch keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

